

An
Regierung von Oberbayern

80534 München

per Fax vorab: 089/2176-402498

Ihr Zeichen 55.1-8604-TÖL-1-91
vom 09.04.2008
Unser Zeichen TÖL-Moosenalm/2008
vom 30.06.2008

**Antrag auf Verlängerung des Moosenalmweges über Jaudenbauernhütte zur Moarbauernhütte im NSG „Karwendel und Karwendelvorgebirge“, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen
hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Geplant ist ein Wegebau abzweigend vom Ende des bestehenden „Moosenalmweges“ zu den beiden Almen der Antragsteller.

Der Bund Naturschutz lehnt das Vorhaben mit folgenden Begründungen ab:

1. Fehlende Notwendigkeit

Als Gründe für die Notwendigkeit der Maßnahme werden ein nicht zu vertretender hoher Arbeitsaufwand (Personalmangel) bei der Bewirtschaftung der beiden Almen und die anstehende Sanierung der „Moarbauernhütte“ ins Feld geführt.

Infolge der Erschließung des Almgeländes durch den Moosenalmweg verbleibt für das „Personal“ der betroffenen beiden Almen eine Reststrecke von 400-500m. Ohne hierbei die besonderen Leistungen der Almbauern kleinzureden, erscheint die Bewältigung dieser Wegstrecke nach Auffassung des BN zumutbar und kann bei Betrachtung des generell sehr hohen zeitlichen Aufwandes und der Entfernung zur Hofstätte nicht als Argument für einen zeitlichen Gewinn bei der Bestellung der Alm ins Feld geführt werden. (Entfernung Gaißach-Moosenalm ca. 45 km!)

Die Argumentation, einen derartig massiven Eingriff im hochsensiblen Bereich der Almfläche mit der Vermeidung von Schäden, die durch eine Befahrung, bedingt durch die Baumaßnahmen an der zu sanierenden Almhütte auftreten würden, zu begründen, scheint einer sehr seltsamen Logik zu entspringen. Weder nach allgemeinem Verständnis noch nach Naturschutzrecht kann dies als Begründung für den Antrag dienen, da die beiden Schadensarten völlig ungewichtet gegenüber gestellt werden.

2. Naturschutzrechtlicher Eingriff

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass in den Unterlagen weder eine FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsabschätzung bzw. –prüfung noch eine artenschutzrechtliche Prüfung enthalten ist. Dies ist ein **grober Verfahrensfehler und Mangel** der Unterlagen. Eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist somit schon allein aus formalen Gründen nicht möglich.

Der Bau eines 2,50 m breiten schlepperbefahrbaren Weges stellt einen Eingriff in das NSG und Natura 2000-Gebiet dar. Wir verweisen auf die langjährige und äußerst strittige Diskussion um den Bau des Moosenalmweges, die letztlich zwar nicht zur Verhinderung des Weges, aber doch zu einem Einschreiten der Europäischen Kommission geführt hatte, die eine Beschwerde des BN aufgegriffen und Ersatzmaßnahmen verlangt hatte.

Naturschutzfachlich ist der Bau eines derartigen Weges jedoch weder ausgleichbar noch ersetzbar. Dies gilt sowohl für den bereits gebauten Weg als auch für den beantragten Weg.

Der beantragte Weg bedeutet zum einen einen direkten Flächenverlust und zum anderen eine verstärkte Beunruhigung oder die Gefahr der Intensivierung der Nutzung als Folgenutzung. Auch nach dem Bau des Moosenalmweges hat die Zahl der Tourengeher um geschätzt das 10-fache zugenommen. Neben der angegebenen neu zu errichtenden Wegstrecke von 455m, kommen weitere 40m Wegstrecke (Stichweg) zur Jaudenbauernalm. Der gesamte Wegebau umfasst also insgesamt 500m, was bei einer Wegbreite von 2,50m (die erfahrungsgemäß ohnehin immer überschritten werden!) um gering gerechnet 2000 qm unwiderbringlich zerstörte wertvolle Almfläche.

Von dem Bauvorhaben ist zudem ein kleines, aber ausgeprägtes und für das Karwendelvorgebirge einmaliges Karstgebiet betroffen. Im Umgriff der Almhütten befinden sich typische Karstformen wie Dolinen und Schwinden. Verletzungen der dünnen Humusschicht verursachen eine hohe Erosionsgefahr. Verunreinigungen können sofort ins Grundwasser gelangen. Die Gefahr der Dünger- und Pestizidnutzung steigt mit zunehmender Erschließung. Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V..

Das Vorhaben ist somit insgesamt nicht mit den Schutzzielen des NSG und des Natura 2000-Gebietes vereinbar. Es stellt einen Eingriff nach Bayerischem Naturschutzgesetz dar und ist nicht genehmigungsfähig.

3. Widerspruch gegen Auflage im Bescheid der Regierung von Oberbayern, typische Salami-taktik

Da weder eine neue Begründung noch eine neue naturschutzfachliche – bzw- naturschutzrechtliche Bewertung vorgelegt wurde, ist festzuhalten, dass sich an den Grundlagen des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 13.12.1995 zum Bau des Moosenalmweges nichts geändert hat. In Auflage 1.6. wurde eindeutig festgesetzt: „Die Trasse darf nur bis zur Lichtweide (Waldrand) gebaut werden.“. Wir sehen keinerlei fachlich oder rechtliche Grundlage, von dieser Auflage abzuweichen. Im Gegenteil ist es sogar so, dass beim Verfahren 1995 die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Prüfung noch deutlich geringer waren als heute, da 1995 weder eine Natura 2000-Verträglichkeit noch eine Verträglichkeit mit dem Schutz streng und besonders geschützter Arten besonders zu prüfen war. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist heute an deutlich gestiegenen Maßstäben zu messen. Dem wurde schon mit dem Antrag auch nicht annähernd Rechnung getragen.

Durch den neuerlichen Antrag und den bereits vor zwei Jahren gestellten und genehmigten Antrag (Weg zur Mooslahneralm) werden die seinerzeit, bei Genehmigung des gesamten Moosenalmweges, von den im Verfahren beteiligten Naturschutzverbände geäußerten Befürchtungen einer sukzessiven Erschließung des gesamten Almgebietes Wirklichkeit. Der weiterhin aktuell vorliegende Antrag der Erschließung des Ludern-Hochlegers und zur Almhütte „Kohlauf“ auf dem Lärchkogel-Niederleger im NSG Karwendel sowie die gesamte bisherige Entwicklung des Almwegebaus im NSG Karwendel bestärken dies.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass der Verweis des Antragstellers auf die unkomplizierte Genehmigung des Ausbaus eines Karrenweges von der bestehenden Moosenalmstraße zur Mooslahneralm nicht als Begründung für das beantragte Vorhaben dienen kann. Hierbei hatte es sich um einen 150m langen, maximal 1,50 breiten mit Spezialfahrzeugen befahrbaren Weg gehandelt, während der aktuelle Antrag einen schlepperbefahrbaren 2,50 m breiten Weg beinhaltet

Der Bund Naturschutz fordert deshalb die Regierung von Oberbayern auf, den Antrag abzulehnen, um einer weiteren unwiderbringlichen Zerstörung dieses im Naturschutzgebiet liegenden Almgeländes Einhalt zu gebieten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf
Regionalreferentin

gez. Carola Belloni
1. Vorsitzende BN Kreisgruppe
Bad Tölz-Wolfratshausen